

**Antrag 2024/KL/1****AG SPDqueer RLP, SPD selbstaktiv RLP, SPD-Frauen RLP****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: Landtagsfraktion****Landesgleichbehandlungsgesetz**

1 Die SPD Rheinland-Pfalz setzt sich (wie  
2 im Koalitionsvertrag beschlossen) noch in  
3 der laufenden Legislaturperiode für ein  
4 wirkungsvolles Landesgleichbehandlungs-  
5 gesetz (LaGG)/ Landesantidiskriminie-  
6 rungsgesetz (LaDG) ein, das

7  
8 1. ...alle Gruppen schützt, die strukturell  
9 von Diskriminierung betroffen sind. (d.h.  
10 explizite Nennung der im AGG auf Bun-  
11 desebene angesprochenen Merkmale: Al-  
12 ter, Geschlecht, Herkunft, Religion/Weltan-  
13 schauung, Beeinträchtigung, sexuelle (und  
14 geschlechtliche) Identität und Erweiterung  
15 der im AGG genannten Merkmale, um „so-  
16 zialer Statusßowie die Berücksichtigung in-  
17 tersektionaler Diskriminierungserfahrung)

18  
19 2. ...allen Menschen, die Diskriminierung er-  
20 fahren, einen wirksamen Diskriminierungs-  
21 schutz bietet. (d.h. Erleichterung der Be-  
22 weislast für die anklagende Partei und –  
23 wie in vergleichbaren Rechtsgebieten üb-  
24 lich – die Möglichkeit einer Prozesstand-  
25 schaft (ein (anerkannter) Verband unter-  
26 stützt die Klage einer betroffenen Person),  
27 sowie – wie in vielen Rechtsgebieten üb-  
28 lich - eine Frist von 3 Jahren zur Geltendma-  
29 chung von Rechtsansprüchen)

30  
31 3. ... allen Menschen, die Diskriminierung  
32 erfahren, eine wirksame Unterstützung  
33 bietet bei der Durchsetzung ihrer Rechte.  
34 (d.h. Stärkung der Landesantidiskrimi-  
35 nierungsstelle und Verpflichtung der

36 Einrichtungen, Ansprechstellen einzurich-  
37 ten (analog zu § 13 AGG) sowie Ausbau der  
38 vorhandenen Ansprech- und Beratungs-  
39 strukturen (regional und landesweit)

40

41 4. ... Fort- und Weiterbildungsprogramme  
42 zur diskriminierungsbewussten Praxis für  
43 alle von dem Gesetz umfassten öffentli-  
44 chen Stellen und staatlichen Einrichtungen  
45 verbindlich vorschreibt. (d.h. verpflichten-  
46 de Module in allen Kursen zur Berufsausbil-  
47 dung und Studiengängen zum Thema Dis-  
48 kriminierung; in den Institutionen flächen-  
49 deckend Informationen und Schulung zur  
50 Weiterbildung verpflichtend anbieten)

51

52 5. ...Prävention durch nachhaltige Öffent-  
53 lichkeitsarbeit leistet. (d.h. nachhaltige  
54 Kampagnen zur Kenntnis des LaGG, der  
55 Unterstützungsangebote und Öffent-  
56 lichkeitsarbeit auf social media und im  
57 Printbereich etc.)

58

### 59 **Begründung**

60 Die Umsetzung der 4 europäischen Anti-  
61 diskriminierungsrichtlinien aus den Jahren  
62 2000, 2002, 2004 und 2006 verpflichtet  
63 die Bundesrepublik, einen wirksamen Dis-  
64 kriminierungsschutz zu schaffen. Dazu ist  
65 mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Jahr 2006 ein erster Schritt  
66 auf Bundesebene erfolgt. Das AGG hat kei-  
67 ne Wirkung in Bereichen, die in die Länder-  
68 hoheit fallen. Die föderale Struktur der Bun-  
69 desrepublik gebietet daher Handeln auf  
70 Landesebene. Dies wurde im Rechtsgutach-  
71 ten von A. Tischbirek von der Humboldt  
72 Universität Berlin aus dem Jahr 2017 schlüs-  
73 sig dargelegt.

74 [75 \[2\]\(https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFF-</a></a></p></div><div data-bbox=\)](https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFF-)

76 JIV/Vielfalt/Antidiskriminierungs-  
77 stelle/Highlightbox\_\_Vielfaltspoli-  
78 tik\_auf\_einen\_Blick\_/Rechtsgutach-  
79 ten\_ueber\_den\_landesgesetzlichen\_Dis-  
80 kriminierungsschutz\_in\_Rheinland-  
81 Pfalz\_barrierefrei.pdf  
82 Die o.a. Kriterien für ein Landesgleich-  
83 behandlungsgesetz /Landesantidiskrimi-  
84 nierungsgesetz erfüllen die europäischen  
85 Vorgaben und tragen den Erfahrungen mit  
86 dem AGG seit 2006 Rechnung.